

**1. Umsetzung des revidierten Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenen-schutzrechtes, Schaffung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle sowie Um-setzung der Revision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechtes
(08/GE 24/336)**

1.1 B. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizeri-schen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission
siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsidentin **Schnyder**, SVP: Nicht nur inhaltlich, sondern auch redaktionell bildet das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Teil B) den wesent-lichen Teil zur Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes. So war bereits die Vorbereitung auf die Sitzung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission insofern aufwendig, als alle Verweise zum ZGB und zu anderen Gesetzen auf ihre Rich-tigkeit kontrolliert werden mussten. An zwei Stellen erlaubte sich die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission, materiell leicht einzugreifen, um Klarheit zu schaffen. In § 4 Ziff. 4 wurde die Nichtabänderbarkeit von Unterhaltsbeiträgen ergänzt, weil zum einen das ZGB es auch so vorsieht und zum andern sich die Nichtabänderbarkeit nicht auf die Unterhaltsverträge, sondern auf die Beiträge bezieht. In § 16 Abs. 2 wurde präzisiert, dass sich die Mitsprache der Gemeinden bei der Wahl der KESB-Mitglieder auf die vor-geschlagenen Kandidaten bezieht. Das war zwar von Anfang an klar und auch so ge-meint, trotzdem soll für jede Gemeinde deutlich sein, dass sie nicht das Recht hat, sich zu allen Bewerbern zu äussern. Die restlichen Eingriffe der Gesetzgebungs- und Redak-tionskommission bringen verständlichere Formulierungen hervor oder Anpassungen an das bestehende Gesetz, beispielsweise die Randtitel der §§ 16 bis 16e sowie 17 und 17a. Dabei kann noch darauf hingewiesen werden, dass im bestehenden EG ZGB keine weibliche Form verwendet wird, weshalb sie auch hier nicht Eingang gefunden hat.

Diskussion - **nicht benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 wird mit 88:0 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden. Das Gesetz unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Damit ist der Auftrag aus der erheblich erklärten Motion erfüllt.